

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de
Franziska Fretter 02931/878-162 fretter@arnsberg.ihk.de

Wichtige Informationen zum Soforthilfeantrag sowie zum Verwendungsnachweis

Die möglichst schnelle Auszahlung der NRW-Soforthilfe hat es mit sich gebracht, das rückblickend betrachtet einige Antragsvoraussetzungen nicht ausreichend geklärt oder kommuniziert wurden. Zudem wurde der Antrag extrem vereinfacht und das Prüfverfahren an das Ende des Prozesses verlagert. Die Landesregierung hat nun einige der offenen oder strittigen Fragen geklärt.

Verwendung der Soforthilfe für Lebenshaltungskosten von Soloselbstständigen:

Dazu heißt es in den FAQ des MWIDE: Darf ich die Soforthilfe auch für meine Lebenshaltungskosten einsetzen oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen?

Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag von insgesamt 2.000 Euro für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen. □ Voraussetzungen: o (erstmalige) Antragstellung im März oder April. o keine Beantragung von ALG II (Grundsicherung) für März oder April. o keine Beantragung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler. □ Abrechnungsmodus: Einstellung eines Betrages von einmalig insgesamt 2.000 Euro bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses im Verwendungsnachweis. Dazu erhalten alle Zuschussempfänger ein Schreiben mit einem entsprechenden Vordruck sowie einer Ausfüll-Anleitung.

Hinweis der IHK:

Hintergrund ist, dass sich Bund (als Geldgeber) und Länder nicht auf die Finanzierung der Lebenshaltungskosten einigen konnten. Final hat Bundesminister Altmaier am 05.05. diese Verwendungsform abgelehnt und auf ALG II verwiesen. Dies kann nun jedoch nicht rückwirkend beantragt werden. Daher akzeptiert NRW aus Gründen des Vertrauensschutzes den pauschalen Ansatz von 2.000 € und erstattet diesen Betrag dem Bund. Der Ansatz kann allerdings ausdrücklich nur für die Monate März und April erfolgen. Wer im Mai einen Antrag stellt, kann Lebensunterhalt ausschließlich über ALG II finanzieren.

Verwendungsnachweis für die ausgezahlten Mittel:

Dazu heißt es in den jetzt in den FAQ des MWIDE: Muss nachgewiesen werden, wofür der Zuschuss eingesetzt wird? Am Ende des Bewilligungszeitraums werden alle Soforthilfeempfänger angeschrieben und gebeten, zu überprüfen, ob eine Überkompensation vorgelegen hat. Der Nachweis der Verwendung der Soforthilfe erfolgt unter Zuhilfenahme eines Vordrucks, den alle Zuschussempfänger in einem gesonderten Schreiben (inkl. Ausfüll-Anleitung) rechtzeitig erhalten. Dazugehörige Unterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

Hinweis der IHK: Dieser Verwendungsnachweis wird nach unserem Informationsstand aus einem 6 seitigen, online-ausfüllbaren pdf-Dokument bestehen. Dieses soll jeweils am Beginn des 3. auf den Antrag folgenden Monats versandt werden (Antrag im März – Versand im Juni). Die IHK wird wiederum über ihre Hotline (s.u.) Hilfestellungen zum Ausfüllen dieses Verwendungsnachweises geben.

Zudem ist angesichts der zahlreichen Betrugsversuche zu vermuten, dass per Email eingehende Formulare der Bezirksregierung nicht ernst genommen oder vorsorglich gelöscht

werden. Soforthilfe-Begünstigten ist daher zu raten, auf die Email-Endung .nrw oder nrw.de zu achten oder im Zweifel mit der IHK Kontakt aufzunehmen.

Existenzgründer mit Gründungsdatum zwischen dem 01.01.20 und dem 11.03.20

Unternehmen, die nach dem Jahreswechsel gegründet wurden, waren bisher nicht antragsberechtigt. In den letzten Wochen wurde allerdings aus Gründen der Gleichbehandlung nach Wegen gesucht, auch diese Unternehmen einzubeziehen und gleichzeitig „Scheingründungen“ auszuschließen.

Jetzt wurde ein Sonder-Antragsweg für Unternehmen geschaffen, die „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind, Angehörige freier Berufe mit bis zu 50 Arbeitnehmern sowie Soloselbstständige im Haupterwerb jeweils mit Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen, die bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und ihre Waren und Dienstleistungen nach dem 31.12.2019 und bereits vor dem 11.03.2020 am Markt angeboten haben“. (Auszug aus dem Antragsformular)

Der Antrag wird im Auftrag des Antragstellers durch einen von ihm bevollmächtigten Angehörigen der steuerberatenden Berufe ausgefüllt und abgesendet. Adressat ist weiterhin die zuständige Bezirksregierung. Auch hierzu liefert die IHK Beratungsunterstützung.

Den Link zum Gründer-Antragsformular finden Sie auf der allgemeinen Antragsseite:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Sie finden dort den Link am Ende des dritten Absatzes:

Seit dem 14. Mai 2020 besteht auch für nach dem 31.12.2019 gegründete Unternehmen die Möglichkeit die Soforthilfe über einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe (z. B. Steuerberater/in) zu beantragen. Bitte beachten Sie die speziell dafür notwendigen Voraussetzungen, die Sie in der **zugehörigen FAQ-Frage** finden. Die entsprechende Antragsseite lautet: <http://gruender-soforthilfe-corona.nrw.de>.

Nutzen Sie ausschließlich diesen Link, eine Eingabe in den Browser führt in der Regel nicht zu dieser Seite.

Härtefälle

Es hat sich zudem herausgestellt, dass Unternehmen, die massiv in ihren Aktivitäten von der Pandemie betroffen waren, entweder nicht antragsberechtigt zur Soforthilfe waren oder Soforthilfe mit ihrer Begrenzung auf einen 3-Monats-Zeitraum ein dauerhaftes Überleben des Unternehmens auch nicht annähernd gewährleisten konnte. Für diese Fälle soll es die Möglichkeit eines zusätzlichen Härtefall-Antrags geben, der allerdings noch nicht vorliegt. Nach bisherigem Informationsstand ist eine Freischaltung „in ca. 14 Tagen“ zu erwarten.

Mehr Informationen zu allen Fragen der Soforthilfe:

Corona-Hotline „Soforthilfe“ der IHK-Arnsberg

02931/878-555 (erreichbar von Mo.-Fr. von 9-16.00 Uhr)

Allgemeine, tagesaktuelle Fragestellungen zu Corona:

www.ihk-arnsberg.de/corona

Hinweis: Diese Zusammenstellung wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationssseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.